REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DER PRÄSIDENT

509 Präs 64/25w

Der Oberste Gerichtshof erstattet durch den Präsidenten Univ.-Prof. Dr. Kodek als Vorsitzenden sowie den Senatspräsidenten Mag. Wurzer, die Senatspräsidentin Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer, den Hofrat Mag. Painsi, die Hofrätin Dr. Faber, den Hofrat Dr. Weber und den Hofrat MMag. Dr. Dobler als weitere Mitglieder folgende

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtsanwaltstarifgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden

Allgemeines

Die Eindämmung missbräuchlicher Praktiken im Zusammenhang mit Besitzstörungen durch Kraftfahrzeuge ist ein legitimes und begrüßenswertes Anliegen. Besonders problematisch ist die gezielte Ausnutzung von Unkenntnis und Verunsicherung in der Bevölkerung, um aus behaupteten Besitzstörungen ein regelmäßiges Einkommen zu erzielen. Dass der Gesetzgeber diesem Missstand entgegenwirken will, ist nachvollziehbar und sachgerecht. Zutreffend ist auch der Hinweis in den Materialien, dass Streitigkeiten über (angebliche) Besitzstörungen ein breites Spektrum unterschiedlicher Sachverhalte betreffen können. Es ist daher positiv hervorzuheben, dass der Gesetzgeber von einer Änderung der materiell-rechtlichen Grundlagen abgesehen und andere Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels vorgeschlagen hat.

Zu Art. 1 des Entwurfs (Änderung des RATG)

Der Reformvorschlag beruht auf der (wohl zutreffenden) Annahme, dass Besitzstörungsklagen im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen in erheblichem Umfang von „gewerbsmäßigen“ Abmahnern betrieben werden. Vor diesem Hintergrund ist der Ansatz des Entwurfs, diese Vorgangsweise kostenrechtlich unattraktiv zu machen, sachgerecht und richtig. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass Betroffenen einer tatsächlichen Besitzstörung durch Kraftfahrzeuge

die Möglichkeit erhalten bleiben muss, ihre Ansprüche unter Beiziehung eines Rechtsanwalts zu den im RATG vorgesehenen Tarifen durchzusetzen.

In Erwägung gezogen werden könnte daher, den geltenden Tarif (zB 800 EUR gemäß § 10 Z 1 RATG) grundsätzlich beizubehalten, jedoch vorzusehen, dass er in Verfahren wegen Störung des Besitzes oder des Eigentums durch Kraftfahrzeuge nur dann zur Anwendung gelangt, wenn der Beklagte die behauptete Störung bestreitet oder eine vorangegangene Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist. Für ein solches Abmahnschreiben könnte ein gesetzlich festgelegter Pauschalbetrag vorgesehen werden. Damit würde ein Anreiz geschaffen, dem Störer zunächst die Möglichkeit einzuräumen, die Angelegenheit durch Abgabe einer Unterlassungserklärung zu bereinigen. Unterbleibt dies, erscheint der Störer nicht schutzwürdig, sodass es bei der bisherigen Kostenregelung bleiben kann. Lediglich im Fall der sofortigen Erhebung einer Klage zur Abhilfe einer störenden Handlung durch ein Kraftfahrzeug würde der reduzierte Tarif (40 EUR gemäß § 10 Z 1a des Entwurfs) zur Anwendung kommen, und der Kläger das Risiko tragen, keinen oder nur eingeschränkten Kostenersatz zu erhalten. Aber auch das ist sachgerecht, weil eine vorherige Abmahnung keinen unzumutbaren Aufwand darstellt.

Zu Art. 2 des Entwurfs (Änderung der ZPO)

Nach Art 92 Abs 1 B-VG ist der Oberste Gerichtshof oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen. Darin liegt unstrittig eine Bestandgarantie, die die Leitfunktion des Obersten Gerichtshofs in Zivil- und Strafsachen begründet (*Lovrek/Musger* in *Fasching/Konecny*^{3} Vor §§ 502 ff ZPO Rz 41; *G. Kodek* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON Vor §§ 502 ff ZPO Rz 7). Der Entwurf schlägt in Besitzstörungsstreitigkeiten gemäß § 49 Abs 2 Z 4 JN einen zeitlich befristeten Zugang zum Obersten Gerichtshof vor, um Leitentscheidungen zu ermöglichen. Dieses Vorhaben ist zur Schaffung und Wahrung von Rechtseinheit und Rechtssicherheit in Besitzstörungsstreitigkeiten zu befürworten. Nach dem Entwurf bleibt die Anrufung des Obersten Gerichtshofs (grundsätzlich) an das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO und die Zulassung durch das Rechtsmittelgericht gebunden (Modell der Grundsatz- und Zulassungsrevision; allgemein dazu etwa *Neumayr* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO TaKomm^2 § 502 ZPO Rz 1 ff). Allerdings können die Parteien im Fall der Nichtzulassung des ordentlichen Revisionsrekurses durch das Rechtsmittelgericht jedenfalls einen außerordentlichen Revisionsrekurs erheben. Dies ist zur Sicherung der Anrufung des Obersten Gerichtshofs konsequent, ebenso wie der Ausschluss der absoluten Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gemäß § 528 Abs 2 Z 1 und 2 ZPO.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Im dritten Absatz muss es richtig „Diese Abmahnungen führen bei Unsicherheit über grundlegende Fragen wie beispielsweise die Eingriffsintensität oder (das Bestehen oder den Wegfall der) Wiederholungsgefahr dazu, […]“, lauten.

Oberster Gerichtshof
Wien, 6. Oktober 2025
Dr. Kodek, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG